

Ersatzwahl für ein Mitglied des Gemeinderats (Rest der Amtsdauer 2018 – 2022) **2. Wahlgang am 29. November 2020**

Beim 1. Wahlgang vom 27. September 2020 hat keine Person das absolute Mehr erreicht. Der Gemeinderat hat den 2. Wahlgang für die Urnenwahl auf den **29. November 2020** festgesetzt.

In Anwendung von Art. 8 der Gemeindeordnung und § 84 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit § 31 der Verordnung über die politischen Rechte wird eine Frist von **7 Tagen**, bis spätestens am **7. Oktober 2020** angesetzt, innert welcher sich Personen mit Name, Vorname, Beruf, Geburtsdatum und Adresse beim Gemeinderat melden können, welche auf dem Beiblatt zum leeren Wahlzettel aufgeführt werden möchten. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Uetikon am See hat.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen, 8706 Meilen, Rekurs mit Antrag und Begründung erhoben werden.

Uetikon am See, 1. Oktober 2020